

Bekanntmachung gegen Kumpeldurst

Im Jahre 1825 hatte das Königliche Bergamt seine ganz besonderen Sorgen. Der übermäßige Durst der Kumpel sollte endgültig eingedämmt werden. Aus diesem feuchten Anlaß wurde eine „Bekanntmachung“ erlassen. Beim Abbruch der Zeche „Concordia“ im benachbarten Oberhausen wurde sie jetzt wieder gefunden.

„Das unterzeichnete Königl. Bergamt hat leider wahrnehmen müssen, daß ein großer Teil der Bergleute nach abgehaltener Auslohnung in die Wirtshäuser geht, um dort das erhaltene Geld zu vertrinken oder zu verspielen, während ihren Familien zu Hause das Nothwendigste fehlt.

Solche Leute sind in der Regel schlechte Arbeiter, und das Königl. Bergamt hat die Absicht, sich ihrer ganz zu entledigen, sofern sie das unordentliche Leben nicht aufgeben, und sich bessern.

Es bestimmt daher als Nachtrag zum Strafglement vom 20. März 1820 folgendes:

1. Jeder Bergmann soll nach beendigter Auslohnung entweder auf seine Arbeit fahren, oder nach Hause gehen.
2. Wer am Lohntage in einem Wirtshause getroffen wird, soll das erstmal auf eine entfernte Grube, das zweitemal in ein anderes Revier und das drittemal auf acht Wochen ganz abgelegt werden.
3. Wer nach dreimaliger Strafe dennoch wieder am Lohntage in einem Wirtshause getroffen wird, von dem muß angenommen werden, daß er nicht zu bessern sei: dieser soll gänzlich abgelegt und aus der Knappschaftsrolle gestrichen werden.
4. Die Grubenbeamten sollen für die Ausführung dieser Bestimmung sorgen, und die Revierbeamten die Vollziehung der festgesetzten Strafen anordnen: Letztere werden dem Königl. Bergamte Anzeige machen, wenn ein Bergmann zum dritten Male bestraft werden muß.